

Satzung

Freiwillige Feuerwehr Bramfeld - Förderverein

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Bramfeld - Förderverein e.V.“, folgend „Förderverein“ oder „Verein“ genannt, und er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Sitz des Vereines ist Hamburg.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist es, die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr Bramfeld ideell und materiell zu fördern. Um dieses zu verwirklichen, werden die erforderlichen Geldmittel durch Beiträge, freiwillige Zuwendungen, Zuschüsse, Spenden, sonstige Einnahmen und ggf. über Zweckbetriebe aufgebracht (siehe § 3 Ziff. 4 und 5).
 - 1.1. Insbesondere fördert der Verein:
 - die Finanzierung der Fortbildung von Wehrangehörigen
 - die Durchführung von nicht kommerziellen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen
 - die Beschaffung von Übungs- und Ausbildungsgegenständen
 - die räumliche Unterbringung der Wehr im Stadtteil
 - die Jugendarbeit der Jugendfeuerwehr
 - die Zusammenarbeit mit anderen sozialen oder kulturellen Trägern; insbes. im Stadtteil Bramfeld / Steilshoop
 - Aktivitäten, die der Nachwuchsgewinnung der Freiwilligen Feuerwehr und der Jugendfeuerwehr dienen
 - die Kameradschaftsbildung innerhalb der Wehr und zu anderen Feuerwehren
 - die Erhaltung von historischen Einrichtungen der Feuerwehr
 - die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, Verbänden und Einrichtungen
 - das Ehrenamt
 - die Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Entstandene Kosten i. R. der satzungsgemäßen Tätigkeiten (z.B. für Porti, Fahrkosten, Telefonate, Büromaterial, etc.) sind den Mitgliedern zu erstatten.
4. Die erforderlichen Geldmittel werden durch Beiträge, freiwillige Zuwendungen, Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht.
5. Der Verein kann zur Unterstützung seines Zweckes gemäß § 2 Ziff. 1 einen Zweckbetrieb errichten. In diesem Zweckbetrieb ist die Durchführung von Veranstaltungen, sowie der Verleih von Zelten, Gestühl, Feldküche, etc. durchzuführen. Sollte hieraus ein Überschuß erwirtschaftet werden, so ist dieser dem gemeinnützigen Zweck – s.o. – zuzuführen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied können ausschließlich volljährige Angehörige (incl. Gastzuweisung) der Einsatzabteilung und der Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Bramfeld sowie deren in häuslicher Gemeinschaft lebende/r Partner/in werden.
2. Förderndes Mitglied (sogenannte passive Mitgliedschaft) kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, den Satzungszweck zu fördern.
3. Die Aufnahme als Mitglied bzw. förderndes Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Aufnahme wird schriftlich bestätigt. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
 - 3.1. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - 1.1. für Kameraden/innen der Einsatzabteilung mit deren Tod bzw. durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und gegenüber dem Vorstand schriftlich bis zum 30. September des Geschäftsjahres mitzuteilen. Scheidet ein Mitglied aus der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Bramfeld aus, endet gleichzeitig die Mitgliedschaft gem. §4 Ziff. 1. Sofern jedoch ein Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Bramfeld in die Ehrenabteilung übertritt, bleibt die Mitgliedschaft gem. § 4 Ziff. 1. bestehen.
 - 1.2. für Kameraden/innen der Ehrenabteilung durch Tod bzw. durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und gegenüber dem Vorstand schriftlich bis zum 30. September des Geschäftsjahres mitzuteilen. Scheidet ein Mitglied aus der Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Bramfeld aus, endet die Mitgliedschaft.
 - 1.3. für die in häuslicher Gemeinschaft lebende/r Partner/innen, durch Tod bzw. durch Austritt aus dem Verein. Bei Beendigung der häuslichen Gemeinschaft endet die Mitgliedschaft.
2. Die Mitgliedschaft der fördernden Mitglieder erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch deren Auflösung), Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und gegenüber dem Vorstand schriftlich bis zum 30. September des Geschäftsjahres mitzuteilen. Der Ausschluss eines fördernden Mitgliedes kann nur durch den Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes mit einfacher Mehrheit, der anwesenden Vorstandsmitglieder erfolgen.
3. Ein Mitglied, dass in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Hierzu bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung. Mit Beschlussfassung endet die Mitgliedschaft automatisch.
4. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten voll entrichtet hat.
5. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ein Anspruch auf Auszahlung besteht nicht. Weiterhin besteht auch kein Anspruch auf Verrechnung bzw. Rückvergütung der geleisteten Beiträge.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sowie fördernden Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt. Die Beitragsfälligkeit setzt der Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit fest.

§ 7

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung und endet am 31. Dezember des betreffenden Jahres.

§ 8

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - 1.1 der Vorstand.
 - 1.2 die Mitgliederversammlung.

§ 9

Der Vorstand

- 1.1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand. Nachstehend Vorstand genannt.

- 1.1.1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem/r ersten Vorsitzenden
- dem/r zweiten Vorsitzenden
- dem/r Kassenwart/in
- dem/r Schriftführer/in.

- 1.1.2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- bis zu drei Beisitzern.

- 2.1. Beisitzer kraft seines Amtes ist in jedem Falle:
 - der/die Wehrführer/in der Freiwilligen Feuerwehr Bramfeld
 - der/die Jugendfeuerwehrwart/in der Jugendfeuerwehr Bramfeld.

- 2.2.1. Mit Einvernehmen der Mitgliederversammlung und des/r stellv. Wehrführers/in kann die Beisitzerfunktion des/r Wehrführers/in auf den/r stellv. Wehrführer/in mit allen Rechten und Pflichten übergehen. Für das Einvernehmen der Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

- 2.2.2. Mit Einvernehmen der Mitgliederversammlung und des/r stellv. Jugendfeuerwehrwartes/in kann die Beisitzerfunktion des/r Jugendfeuerwehrwartes/in auf den/r stellv. Jugendfeuerwehrwart/in mit allen Rechten und Pflichten übergehen. Für das Einvernehmen der Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

3. Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung für eine dreijährige Amtszeit gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder gem. § 4 Ziff. 1. sein. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der dreijährigen Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bestellen, dass von der nächsten, ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

- 4.1. Der geschäftsführende Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins, vertritt den Verein nach außen, überwacht die Innehaltung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er verwaltet das Vereinsvermögen. Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden der/die erste und zweite Vorsitzende, der/die Kassenwart/in und der/die Schriftführer/in. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten

- 4.2. Der erweiterte Vorstand bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit.

5. Der Vorstand gibt sich nach seiner Wahl eine Geschäftsordnung, welche der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.

6. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

7. Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein widerrufbar zu ermächtigen. Hierzu bedarf es einer 2/3 Mehrheit des Vorstandes.

8. Der/die Kassenwart/in verwaltet das Vermögen des Vereins und führt über alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch. Er/Sie hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Der/Die Kassenwart/in führt die Kassengeschäfte gegenüber den Kreditinstituten einzelvertretungsberechtigt. Er/Sie ist dafür haftbar, dass die von ihm/ihr einzelvertretungsberechtigt durchgeführten Kassengeschäfte im Rahmen eines Vorstandsbeschlusses bzw. der Geschäftsordnung des Vorstandes beschlossen bzw. genehmigt sind. Dem/r Kassenwart/in kann durch Beschluss des Vorstandes das Spendenwesen übertragen werden.
9. Der Vorstand, ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden, der/die die Versammlung leitet. Ungeachtet hiervon hat jedes Vorstandsmitglied ein Vetorecht, welches umgehend nach einem Beschluss abzugeben ist. Bei Ausübung dieses Vetorechtes gilt der Beschluss als abgelehnt. Eine Aufhebung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 10

Kassenprüfer

1. Im Rahmen der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/innen sowie ein/e Vertreter/in zu wählen. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören.
2. Die Aufgaben der Kassenprüfer/innen besteht darin, die Rechnungslegung in sachlicher und formeller Hinsicht zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen abschließenden Prüfungsbericht zu geben.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Mitteilung der Tagesordnung sind durch Aushang am Feuerwehrhaus der Freiwilligen Feuerwehr Bramfeld spätestens vier Wochen vor dem Tagungstermin durch den 1.Vorsitzenden bekanntzumachen.

2. Die **ordentliche Mitgliederversammlung** findet jährlich in der Zeit zwischen dem 01.01. und dem 31.05. statt. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes kann innerhalb von 6 Wochen eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** einberufen werden.
3. Der **ordentlichen Mitgliederversammlung** obliegen insbesondere:
 - Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes des/der Kassenvwartes/in
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenvprüfer/innen
 - Entlastung des/der Kassenvwartes/in
 - Entlastung des geschäftsführenden und erweiternden Vorstandes, Einzelentlastung ist möglich
 - Wahl des geschäftsführenden und erweiternden Vorstandes (alle 3 Jahre)
 - Wahl der Kassenvprüfer/innen und des/der Vertreters/in
 - Beschluß über vorliegende Anträge
 - Auflösung des Vereines
 - Ausschluß von Mitgliedern.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können Mitglieder und Vorstand stellen. Die Anträge müssen schriftlich, mit Begründung, spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Initiativanträge sind zulässig, sofern sie mit der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
- 5.1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5.2. Bei der Abstimmung in der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, sofern in dieser Satzung nichts anderes vorgegeben ist.
- 5.3. Die Wahl des/der ersten und zweiten Vorsitzenden sowie des/der Kassenvwartes/in sind in geheimer Abstimmung durchzuführen. Die Wahlen von weiteren Vorstandsmitgliedern können in offener Abstimmung erfolgen, sind jedoch auf Wunsch eines/r Teilnehmers/in der Mitgliederversammlung geheim durchzuführen. Für die Wahl von Vorstandsmitgliedern ist ein/e Wahlleiter/in mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung zu wählen.
- 5.4. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden. In seinem/ihrem Verhinderungsfall die Stimme des/der zweiten Vorsitzenden.
- 5.5. Die Abstimmung erfolgen offen, soweit aus dieser Satzung nichts anderes hervorgeht und alle Mitglieder einverstanden sind. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann auch in Abwesenheit nicht schriftlich erfolgen.

- 5.6. Anträge auf Satzungsänderungen bedürfen zur Genehmigung einer 2/3 Mehrheit.
6. Die Leitung der Mitgliederversammlung liegt in den Händen des/der ersten Vorsitzenden bzw. des/der zweiten Vorsitzenden.
7. Auf der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, dass von dem/der ersten und zweiten Vorsitzenden sowie von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Sind Vorstandsmitglieder gewählt worden, so ist das Protokoll diesbezüglich auch von dem/der Wahlleiter/in zu unterzeichnen. Das Protokoll ist der Mitgliederversammlung spätestens 4 Wochen nach dem Tagungstermin durch Aushang im Feuerwehrhaus der Freiwilligen Feuerwehr Bramfeld bekannt zu geben. Das Protokoll ist 3 Wochen auszuhängen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn Beanstandungen nicht bis zum Ablauf des Aushängezeitraumes schriftlich gegenüber dem Vorstandes geltend gemacht wurden. Beanstandete Teile des Protokolls sind solange von der Genehmigung ausgenommen, bis die nächste Mitgliederversammlung hierüber befindet.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder (nicht nur der anwesenden) des Vereines beschlossen werden.
2. Kommt eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins nicht zustande, so kann frühestens in zwei Wochen und muss spätestens 2 Monate nach der ersten Abstimmung erneut eine Mitgliederversammlung einberufen werden, um über die Auflösung zu beschließen. Die erneute Beschlussfassung bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
3. Nach erfolgter Auflösung oder Wegfall des Zweckes des Vereins, fällt das nach Abzug der Verpflichtungen vorhandene Vereinsvermögen an die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Bramfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.